



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

Kopie an Rechtswesen, Finanz- und Verkehrs-
angelegenheiten z. K.

Bern, den 3 Februar 1949.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

p. B. 35.51.Ro.20.-- TG.

ad XVIII - B - 3 .

Herr Minister,

Wir beehren uns, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 4. Januar 1949 zu bestätigen, worin Sie uns über verschiedene Fragen berichten, die die Schweizerkolonie in Rumänien und vor allem das an der Strada Plantelor 21 gelegene "Schweizerhaus" betreffen. Bis jetzt haben wir immer zu den Anregungen des Schweizervereins Bukarest ausführlich Stellung genommen, da wir uns der Schwierigkeiten, unter welchen unsere Landsleute in Rumänien leben, vollständig bewusst sind. Es ist ja begreiflich, dass die Schweizerkolonie, nachdem sich ein Ausweg aus der heiklen Lage noch nicht abzeichnet, mit allen ihren Anliegen an Ihre Gesandtschaft sowie an die Heimatbehörden gelangen. Sie selbst und ihre Mitarbeiter haben sich denn auch in einem sonst nicht üblichen Ausmass der Landsleute in Rumänien angenommen. Soweit es uns möglich ist, dem Begehren unserer Mitbürger nachzukommen, haben wir dies getan, aber wir teilen Ihre Ansicht, dass es wohl nicht zweckmässig ist, immer wieder auf die gleichen Fragen zurückzukommen.

Alle aufgetauchten Schwierigkeiten sind ja schliesslich eine Folge der zwischen der Schweiz und Rumänien bestehenden Spannung. Bevor die rumänische Regierung Hand bietet, mit uns grundsätzlich über alle Differenzen zu verhandeln, wird es kaum möglich sein, in einzelnen Fällen grosse Resultate zu erzielen. Wir bedauern ausserordentlich, dass gerade unsere Kolonie unter den gegenwärtigen Verhältnissen am meisten zu leiden hat.

Wir hoffen immerhin, dass es Ihrer Gesandtschaft gelingen möge, wenigstens in der Frage der Ausreisevisa mit der Zeit zu einer Lösung zu gelangen. Solange nur einige wenige Schweizerbürger die Ausreisebewilligung erhalten, ist anzunehmen, dass die schwierige Lage unserer Landsleute noch verschärft wird. Wir begreifen, dass die Moral unserer Kolonie gesunken ist, umsomehr als mit der Zeit noch die Sorgen um die Existenz dazu kommen werden, nachdem unsere Landsleute ihre persönlichen Effekten verkauften oder sich die für den Lebensunterhalt nötigen Beträge auf dem schwarzen Markt verschafft haben. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die rumänischen Behörden wohl gelegentlich nach den Existenzmöglichkeiten der Schweizer in Rumänien erkundigen und diesen

An die Schweizerische Gesandtschaft,

B u k a r e s t .



- 2 -

sofern sie nicht hinreichenden Aufschluss über die Herkunft ihrer Mittel erteilen können, neue Schwierigkeiten machen. Um dieser Gefahr vorzubeugen, dürfen wir Sie bitten, dem rumänischen Aussenministerium schriftlich und mündlich mitzuteilen, dass durch die Verweigerung der Ausreisewilligungen für die heimkehrwilligen Landsleute letztere in grosse Not geraten seien und durch die Heimatbehörden unterstützt werden müssten. Die schweizerische Regierung würde sich daher veranlasst sehen, von Rumänien die Rückvergütung der für Unterstützungen ausgelegten Beträge zu verlangen.

Im übrigen sind wir mit Ihnen der Ansicht, dass eine durch den Schweizerverein veranlasste Anfrage bei allen Schweizern in Rumänien über die Heimkehrwilligkeit solange keinen Sinn hat, als die Ausreisesperre andauert.

Hinsichtlich der Anregung des Präsidenten des Schweizervereins, geschäftliche und private Korrespondenz durch Vermittlung des schweizerischen diplomatischen Kuriers weiterzuleiten, kommen wir zum Schluss, dass dieses Vorgehen grundsätzlich nicht angezeigt ist. Die Benützung des Kurierdienstes ist nur zur Beförderung der amtlichen Post zulässig und die in den Ihnen bekannten Fällen gemachten Ausnahmen stellen das äusserste Entgegenkommen dar, zu welchen wir unser Einverständnis erklären konnten. Um unsern Landsleuten zu ermöglichen, ihre dringendsten geschäftlichen und privaten Angelegenheiten offen behandeln zu können, glauben wir, dass es richtig wäre, wenn sie sich an Ihre Gesandtschaft wenden würden, welche diese Nachrichten mit der amtlichen Korrespondenz verarbeiten könnte. Allerdings wird es für Sie schwierig sein, den Forderungen der Kolonie Einhaltung zu bieten und es scheint uns aus diesem Grunde richtig, grundsätzlich jedem Schweizer in Rumänien nur einmal diese Möglichkeit einzuräumen. Sofern es sich um die Weiterleitung von längern Berichten einiger Vertreter von Schweizerfirmen in Rumänien handelt, können wir uns nach wie vor einverstanden erklären, dass Sie diese Rapporte auf dem Kurierweg weiterleiten. Um aber den Kurierbestimmungen Genüge zu tun, bitten wir Sie, die Absender dahin zu unterrichten, dass solche Berichte ohne Briefkopf und ohne Unterschrift abgegeben werden sollen, wobei Sie die Möglichkeit hätten, diese mit einem kurzen Begleitschreiben an uns zuzustellen.

Was die Frage der gegen einige unserer Mitbürger rumänischerseits eingeleiteten Prozesse anbelangt, teilen wir Ihren Standpunkt, dass wir uns über deren Berechtigung nicht auszusprechen haben. In diesem Falle hätte Ihre Gesandtschaft nur darüber zu wachen, dass die Strafuntersuchung korrekt durchgeführt wird und den Angeschuldigten alle Verteidigungsrechte gewährt werden. Eine weitere Einmischung in ein Strafverfahren ist nicht zulässig, obschon wir uns vollständig bewusst sind, dass die eingeleiteten Prozesse zum Teil einer Begründung entbehren.

- 4 -

zuständigen rumänischen Stellen den ganzen Fragenkomplex aufzuwerfen versuchen, die Angelegenheit einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Bedauerlich ist, dass für den im Schweizerhaus installierten Wirtschaftsbetrieb nie eine amtliche Bewilligung eingeholt worden ist. Es ist nur zu hoffen, dass die gegenwärtig massgebenden Kreise in Bukarest über diese Verhältnisse noch zu wenig im Bilde sind, um einen Vorstoss zu unternehmen. Für den Fall, dass sich irgendeine Aenderung in der Haltung der rumänischen Regierung gegenüber dem Schweizerhaus zeigt, wäre in Erwägung zu ziehen, ob das Gebäude der Kolonie nicht durch Ihre Gesandtschaft mit der Begründung "beschlagnahmt" werden könnte, Sie müssten die an der Heimreise verhinderten Landsleute dort unterbringen. Selbstverständlich müsste in diesem Fall der Wirtschaftsbetrieb eingestellt und die Leitung des Hauses aus den Händen der Kolonie genommen werden. Man könnte schliesslich daran denken, die jetzige Leiterin in ein Anstellungsverhältnis gegenüber der Eidgenossenschaft zu nehmen. Die soziale Betreuung der Kolonie wäre somit Sache der schweizerischen Vertretung in Bukarest. Ob damit alle Hindernisse beseitigt wären, ist aber zu bezweifeln. Die Exterritorialität für dieses Grundstück könnte nur in Anspruch genommen werden, wenn es den ausschliesslichen Zwecken der Gesandtschaft dient, was natürlich am ehesten der Fall wäre, wenn diese schliesslich gezwungen würde, den Sitz ihrer Vertretung in das Haus der Kolonie zu verlegen. Dies ist vorläufig eine Anregung unsererseits, und wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie grundsätzlich hiezu Stellung nehmen wollten, damit wir mit allen daran interessierten schweizerischen Stellen Fühlung nehmen können.

In Ihrem oben erwähnten Schreiben führen Sie ferner aus, dass die zuständigen schweizerischen Stellen prüfen sollten, ob nicht die gegenwärtig stattfindende Lebensmittelverteilung in Rumänien einzustellen und durch Barunterstützung zu ersetzen sei, da die meisten Lebensmittel mit Ausnahme von wenigen Waren und Medikamenten an Ort und Stelle aufzutreiben wären. Da wir für eine diesbezügliche Entscheidung nicht zuständig sind, übermitteln wir eine Kopie dieses Schreibens an die Eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen mit der Bitte, sich mit Ihnen direkt in Verbindung zu setzen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten

- 3 -

Auf die Beschwerde des Schweizervereins betreffend die schweizerisch-rumänischen Doppelbürger glauben wir nicht mehr näher eintreten zu müssen. Nach der völkerrechtlichen Doktrin gelten diese, solange sie sich in Rumänien aufhalten, als rumänische Staatsangehörige und Interventionen Ihrer Gesandtschaft zu deren Gunsten sind deswegen zum vornherein aussichtslos, sofern die rumänischen Stellen nicht, was gegenwärtig kaum der Fall sein dürfte, von sich aus entgegenkommen wollen. Selbstverständlich sind wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich nach Möglichkeit auch zugunsten dieser Landsleute verwenden. Die meisten von ihnen haben wohl aus der Tatsache des Doppelbürgerrechts früher Vorteile gezogen und müssen jetzt eben auch die Konsequenzen tragen.

Nachdem wir noch einmal mit dem Dienst Verwaltungsangelegenheiten unseres Departements Rücksprache bezüglich der Ausstellung von Dienstpässen genommen haben, gelangen wir nach wie vor zu einer Ablehnung dieses Begehrens des Schweizervereins. Dienstpässe werden durch unser Departement nur ausgestellt, sofern dessen Inhaber in irgendeinem Anstellungsverhältnis zur Eidgenossenschaft steht. Wir möchten diesbezüglich keine neue Praxis, aus der uns schlussendlich die rumänischen Behörden mit Recht Vorwürfe machen könnten, einführen. Auch ist nicht gesagt, dass dadurch die Schwierigkeiten unserer Landsleute behoben würden. Im Gegenteil wäre, wie Sie richtig bemerken, zu befürchten, dass das rumänische Aussenministerium seine Anerkennung solcher "Beamter" nicht erteilen, sondern den Betreffenden noch intensiver Schwierigkeiten bereiten würde.

Was nun die Frage des Schweizerhauses in Bukarest anbelangt, ist zu erwarten, dass rumänischerseits mit der Zeit auch diesbezüglich Schwierigkeiten gemacht werden. Wie Sie sind wir der Auffassung, dass an der gegenwärtigen Situation nichts geändert werden sollte, um nicht den rumänischen Behörden Anlass zu geben, sich eingehender mit diesem Problem zu befassen. Aus der mit Ihrer Gesandtschaft in diesem Zusammenhang geführten Korrespondenz geht hervor, dass der Schweizerverein Bukarest sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Liegenschaft Rechenschaft über die rechtliche Seite der ganzen Angelegenheit gegeben hat. Wenn sich schliesslich der Bundesrat in seinem Beschluss vom 29. März 1940 einverstanden erklärte, als Käufer dieses Gebäudes aufzutreten, so war dies ein besonderes Entgegenkommen der schweizerischen Behörden gegenüber unserer Kolonie, die wegen mangelnder Rechtspersönlichkeit die Liegenschaft nicht selbst erwerben konnte. Es wurde dann in dem mit dem Schweizerverein abgeschlossenen Vertrag ausdrücklich festgelegt, dass irgendein Anspruch des erwähnten Vereins gegenüber der Eidgenossenschaft nicht entstehe. Die Mittel zum Ankauf und zum Unterhalt mussten denn auch vollständig von der Schweizerkolonie aufgebracht werden. In unseren Schreiben vom 6. Juni und 2. Juli 1940 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass wir dem Schweizerhaus nicht den Charakter einer Dépendance der Gesandtschaft zu geben in der Lage seien. Immerhin wären wir bereit, sofern irgendwelche Anzeichen vorliegen, dass die